

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierzehn Pf. 2.70 einschließlich des "Amts- Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsschule, bei unseren Sohnen sowie bei allen Reichs-Postanstalten. - erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Bei dem höheren Preise - Krieg über kostige wissenschaftliche Belehrungen bei Beiträgen der Zeitungen oder bei Belehrungskundmachungen - hat die Redaktion keinen Anteil.

Verkauf überall in Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Verl.-Ahr.: Amtsbatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

66 Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinplatige Seite 20 Pf.

Im Reklameteil die Seite 20 Pf.

Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 20 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags

10 Uhr, für größere Tage vorher.

Eine Bewährung für die Aufnahme der Anzeigen

am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage

ebenso wie für die Mängelhaftigkeit der durch Heraus-

sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernpreisverz. Nr. 110.

Nr. 18.

Donnerstag, den 23. Januar

1919.

Verkauf von Heeresgut im Lager Riesa-Gröba.

Montag, den 27. Januar und
Dienstag, den 28. Januar
von vormittags 9 Uhr ab

soll das Heeresgut veräußert werden, was sich in dem vom Pionier-Bataillon 22 verwalteten Lager in Gröba bei Riesa, westlich des Bahnhofs, befindet. Die Entfernung des Lagers vom Bahnhof Riesa beträgt etwa 25 Minuten, Wegweiser sind ab Bahnhof Riesa vorhanden. Es handelt sich vornehmlich um Handwerksgut, das für Kompanien, Handwerker und Landwirtschaft in Betracht kommt (Sägen, Arzte, Beile, Beilspieße, Drahtscheren, Hämmer verschiedener Art, insbesondere solche für Maurer und Schlosser, Kreuzhaken, Stopphaken, Strahlenschäfte, Schaufeln, Sensenblätter, Sensenstiele, Scheln, Hobel, Spaten und ähnliches). Der Verkauf erfolgt freihändig zu jeder beliebigen Zahl. Bevorzugt werden sollen Kommunalvereinigungen und wirtschaftliche Organisationen, wie Arbeitsgemeinschaften bei den Kreishauptmannschaften, Innungen, landwirtschaftliche Genossenschaften u. a., insfern, als ihnen Vorlaufsrecht eingeräumt werden soll. Vertreter dieser Gruppen mit entsprechenden Ausweisen verfehlten, dürfen von Mittwoch, den 22. dieses Monats, vormittags 9 Uhr ab das Lager besichtigen und sich die von ihnen gewünschten Gegenstände zur Zusammenstellung zu Lösen heraussuchen, deren endgültige Auteilung dann am Verkaufstage erfolgt. Verkauf nur gegen Barzahlung; Kriegsanleihen und Schatzanweisungen werden zum Nennwert in Zahlung genommen. Die Sachen werden gelauft, wie sie stehen und liegen. Gewähr für Mängel im Rechte oder der Sache wird nicht übernommen. Der Abtransport geschieht zu Lasten und auf Gefahr des Käufers. Es wird erachtet werden, Personen zur Verfügung zu halten, die gegen Bezahlung die Gegenstände zum Bahnhofe befördern. In den Fällen, in denen der Abtransport nicht möglich ist, geschieht die Weiterlagerung ebenfalls auf Gefahr des Käufers.

Dresden, 18. Januar 1919.

711

Reichsverwaltungsaamt,
Büro Dresden
(im Arbeits- und Wirtschafts-Ministerium).

Die im Grundbuche für Hundshübel Blatt 74 und 178 auf den Namen des am 17. Juni 1916 verstorbenen Fabrikarbeiters Ernst Oskar Falk in Hundshübel eingetragenen Grundstücke sollen

am 28. März 1919, vormittags 10 Uhr
an der Gerichtsstelle - im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Grundstücke sind nach dem Flurbuche - Hektar 66,4 Mr. groß und auf 3650 Mr. (Wohnhaus, Feld und Hütung) und 200 Mr. (Garten) zusammen auf 3850 Mr. - Pf. geschätzt. Sie bestehen aus einem überseitigen Wohnhause mit Garten, Feld und Hütung Nr. 66 der Ortslage für Hundshübel - mitten im Ort an der Dorfstraße gelegen - Nr. 176a, 173, 176b, 321, 322, 323 des Flurbuchs für Hundshübel.

Die Grundfläche beträgt 3450 Mr. die Steuereinheiten betragen 26,89. Davon entfallen auf den auf Blatt 178 des genannten Grundbuchs eingetragenen Garten 2,49.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchsamt sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Predigtredigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 12. November 1918 verlaubartigen Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auflösung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgelegt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Eibenstock, den 21. Januar 1919.

Das Amtsgericht.

Verkauf von Streichpasta

Donnerstag, den 23. d. J., in den Fleischereigeschäften der Gruppe II.
Preis: 1 Pfund-Dose 4 Mark.

Eibenstock, am 22. Januar 1919.

Der Stadtrat.

Der Entwurf der neuen Reichsverfassung,

aus dem wir bereits einiges mitteilten, ist nunmehr im "Reichsanzeiger" veröffentlicht worden. Wir führen unseren diesbezüglichen Ausführungen noch folgendes bei:

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Volkshaus und dem Staatenhaus. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des einheitlichen deutschen Volkes, das Staatenhaus besteht aus den Abgeordneten der deutschen Freistaaten. Sie werden von den Landtagen aus der Mitte der Angehörigen nach Maßgabe des Landesrechts gewählt. Bis sich die neuen deutschen Freistaaten gebildet haben, wird ein provisorisches Staatenhaus einzurichten. Die Wahlperiode dauert für die bei-

den Häusern des Reichstages drei Jahre. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein. Das Haus des Reichstages hat das Recht und auf Beschluss von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einzusezen, wenn die Gesetzlichkeit oder Güterseite von Regierung- oder Verwaltungsmassnahmen des Reiches angezeigt wird.

Jeder deutsche Freistaat muß eine Landesverfassung haben, die auf folgenden Grundsätzen beruht: 1) Es muß eine aus einer Kammer bestehende Volksvertretung vorhanden sein, die in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl unter Beteiligung der Frauen nach dem Grundgesetz der Verhältniswahl gewählt wird. 2) Die Landesregierung muß dieser Volksvertretung verantwortlich und von ihrem Vertrauen abhängig sein. 3)

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. 4) Die Volksvertretung sowie die Vertretungslörperschaften in den Gemeinden und Gemeindeverbänden haben das Recht und die Pflicht, Ausschüsse zur öffentlichen Untersuchung von Tatsachen einzusezen, wenn die Gelegenheit oder Güterseite von Regierung- oder Verwaltungsmassnahmen angezeigt wird.

An der Spitze der Bundesrepublik steht die Republik Preußen, in die Preußen zerlegt wird, steht die Republik Berlin mit ungefähr 10 Millionen Einwohnern, umfassend die Stadt und Landkreis Groß-Berlin. Daran soll sich anschließen eine Republik Preußen, umfassend Ostpreußen, Westpreußen und den Kreis Bromberg, eine Republik Schlesien, die auch die Provinz Polen, die Sudetenländer und Ostböhmen umfaßt, die Republik Brandenburg, umfassend